Bundesanzeiger
Herausgegeben vom
Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz
www.bundesanzeiger.de

Bekanntmachung
Veröffentlicht am Mittwoch, 28. Oktober 2026
BAnz AT 28.10.2026 B4

Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Bekanntmachung der Schätzwerte der anrechenbaren energetischen Menge elektrischen Stroms für ein reines Batterieelektrofahrzeug gemäß § 7 Absatz 3 der Verordnung zur Festlegung weiterer Bestimmungen zur Treibhausgasminderung bei Kraftstoffen

Vom 6. Oktober 2026

Durch die Regelungen in den §§ 37a bis 37c des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind Unternehmen, die Kraftstoffe in Verkehr bringen, verpflichtet, die Treibhausgasemissionen dieser Kraftstoffe um einen gesetzlich festgelegten Prozentsatz zu mindern. Mit der Verordnung zur Festlegung weiterer Bestimmungen zur Treibhausgasminderung bei Kraftstoffen (38. BImSchV) wird der zum Betrieb von rein batterieelektrischen Fahrzeugen verwendete Strom anrechenbar auf die Verpflichtung zur Minderung von Treibhausgasemissionen.

Hierzu sieht die 38. BImSchV vor, dass das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit den Schätzwert der jährlich anrechenbaren energetischen Menge elektrischen Stroms für reine Elektrofahrzeuge, der auf aktuellen Daten über den durchschnittlichen Stromverbrauch von solchen Fahrzeugen in Deutschland basiert, im Bundesanzeiger bekannt gibt. Durch den Schätzwert wird derjenige Anteil des Stroms anrechenbar, der nicht über öffentlich zugängliche Ladepunkte entnommen wurde.

Als Schätzwert im Sinne des § 7 Absatz 3 38. BImSchV werden 500 kWh bekannt gegeben.

Davon abweichend werden

für Fahrzeuge der Klasse M1 (Personenkraftwagen) 2 000 kWh,
für Fahrzeuge der Klasse M2 (Kleinbusse) 5 700 kWh,
für Fahrzeuge der Klasse M3 (Busse) 72 000 kWh,
für Fahrzeuge der Klasse N1 (leichte Nutzfahrzeuge) 4 300 kWh,
für Fahrzeuge der Klasse N2 (mittlere Nutzfahrzeuge) 20 600 kWh
sowie für Fahrzeuge der Klasse N3 (schwere Nutzfahrzeuge) 54 800 kWh

bekannt gegeben.

Die oben genannten Werte sind ab dem Verpflichtungsjahr 2027 zugrunde zu legen.

Diese Werte werden jährlich anhand neuer verfügbarer Daten und Statistiken überprüft und soweit erforderlich angepasst.

Bonn, den 6. Oktober 2026

Bundesministerium
für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Im Auftrag
Dr. Behrens

Die PDF-Datei der amtlichen Veröffentlichung ist mit einem qualifizierten elektronischen Siegel versehen. Siehe dazu Hinweis auf Infoseite.